

## **BGer 9C\_415/2021 vom 7. September 2021**

Bundesgericht, 2021-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_415\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_415_2021)

FR: TF 9C\_415/2021 du 7 septembre 2021

IT: TF 9C\_415/2021 del 7 settembre 2021

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_415/2021

Urteil vom 7. September 2021

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Parrino, Präsident,

Gerichtsschreiberin Dormann.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle für Versicherte im Ausland IVSTA, Avenue Edmond-Vaucher 18, 1203 Genf,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2021 (C-2697/2021).

Nach Einsicht

in das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2021, mit dem es auf eine mit dem 9. Juni 2021 datierte Beschwerde des A.\_\_\_\_\_ nicht eingetreten ist,

in die dagegen erhobene Beschwerde vom 15. Juli 2021 (Poststempel),

in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 21. Juli 2021, womit A.\_\_\_\_\_ auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist,

in Erwägung,

dass innert der am 27. August 2021 abgelaufenen Rechtsmittelfrist (vgl. Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 44-48 BGG ) keine Beschwerdeergänzung erfolgt ist,

dass die Beschwerde, soweit sie eine "Antragsergänzung" enthält, von vornherein unzulässig ist ( Art. 99 Abs. 2 BGG ),

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass eine Beschwerdeschrift, die sich bei Nichteintretensentscheiden lediglich mit der materiellen Seite des Falles auseinandersetzt, keine sachbezogene Begründung aufweist und damit keine rechtsgenügende Beschwerde darstellt (vgl. BGE 123 V 335 ; 118 Ib 134 ; ARV 2002 Nr. 7 S. 61 E. 2),

dass der Beschwerdeführer die vorinstanzliche Begründung zwar für "völlig unpassend" hält, aber auch nicht ansatzweise darlegt, weshalb die Vorinstanz auf seine Eingabe vom 9. resp. 10. Juni 2021 hätte eintreten sollen,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass der Beschwerdeführer im Übrigen darauf aufmerksam gemacht wird, dass natürliche Personen nach den Vorgaben von Art. 34 und 35 EMRK Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erheben können (vgl. auch die Hinweise auf dessen Homepage, [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int)),

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 7. September 2021

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Parrino

Die Gerichtsschreiberin: Dormann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.